



## **WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT**

**Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)**

**- Zivilrechtliche Abteilung -**

**Prof. Dr. Thomas Hoeren**

Bispinghof 24/25  
D-48143 Münster  
Tel.: 02 51/83-29 919  
Fax: 02 51/83-2 11 77  
Email: hoeren@uni-  
muenster.de

2. Oktober 2002

### **Stellungnahme zu § 52a des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**

#### **A. Regelungsinhalt**

##### **I. § 52a UrhG-E**

Nach dem Entwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft soll es gemäß § 52a UrhG-E zulässig sein, „veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (Abs. 1 Nr. 1) oder ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen (Abs. 1 Nr. 2), soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“. Zudem werden in § 52a Abs. 2 UrhG-E „in den Fällen des Absatzes 1 auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen“, soweit diese zu dem jeweiligen Zweck geboten sind für zulässig erklärt. Nach § 52a Abs. 3 UrhG-E besteht für die nach Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Zugänglichmachung und die damit in Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen nach Abs. 1 eine Vergütungspflicht. Dieser Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Demzufolge stellt § 52a UrhG-E eine neue Schrankenregelung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung zugunsten von Unterricht, Wissenschaft und Forschung dar.

## II. Kritische Betrachtung

### 1. Interessenabwägung

Der Konflikt, der sich im Urheberrecht allgemein und in dieser Vorschrift im besonderen herauskristallisiert, besteht in der Abwägung zwischen den dem Urheber zustehenden Verwertungsrechten an dessen schöpferischen Leistungen und der Sozialbindung des Urheberrechts aufgrund von schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit<sup>1</sup>. Wesentlicher Gesichtspunkt dieser Sozialbindung ist die Einschränkung des Urheberrechts zugunsten höherrangiger Informationsinteressen der Allgemeinheit und des Einzelnen. Die Bedeutung des Informationsinteresses ergibt sich aus seiner verfassungsrechtlichen Stellung in Art. 5 Abs. 3 GG. Hiervon ist insbesondere das individuelle Informationsinteresse erfaßt; dessen Absicherung durch Einschränkungen des Urheberrechts ist ein schutzwürdiges Anliegen der Allgemeinheit. Dem Gesetzgeber obliegt die Pflicht, die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit und die dem Urheber zustehenden Ansprüche auf eine angemessene Verwertung seiner schöpferischen Aufgaben in Einklang zu bringen.

Das Urheberrecht beinhaltet zwar, daß die vermögenswerten Resultate der schöpferischen Leistungen als Eigentum dem Urheber zustehen und damit seine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber den Verwertenden seiner Werke abgesichert werden. Jedoch muß dieses Recht aufgrund seiner Sozialbindung dort Grenzen finden, wo überwiegende Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. § 52a UrhG-E soll eine Privilegierung von Unterricht, Forschung und Wissenschaft erreichen und damit Rechtsgüter schützen, die verfassungsrechtlich garantiert sind (Art. 5 Abs. 3 GG).

Diese Rechtsgüter bzw. Interessen der Allgemeinheit sind vor allem auf den Ursprung des Urheberrechts zurückzuführen. Dem Urheberrecht liegen historisch und systematisch öffentliche Interessen zugrunde. Die Urheber sollen aufgrund des Interesses an der Allgemeinheit, Nutzen aus dem neuen Wissen zu ziehen, Neues „produzieren“. Die Schutzwürdigkeit der individuellen und wirtschaftlichen Ansprüche an Information und Wissen resultiert in letzter Konsequenz aus dem Interesse der Allgemeinheit an einer uneingeschränkten öffentlichen Nutzung.

Zudem existiert in vielen Wissenschaftszweigen durch die Globalisierung des Informationsmarktes kein direkter Zugang zum veröffentlichtem Wissen wie in der sonst üblichen Form z.B. durch Nutzung der lokalen Bibliothek. Statt dessen kommt es zu einem direkten Austausch von Informationen zwischen Anbieter und Nutzer. Dabei muß es Wissenschaftlern möglich sein, für wissenschaftliche und lehrbezogene Zwecke Zugang zu allen relevanten veröffentlichten Werken insbesondere in elektronischer Form zu erhalten und anderen den Zugang hierzu zu ermöglichen. Ebenso muß es ihm möglich sein, hiervon Vervielfältigungen anzufertigen, um so einen größtenteils vergütungsfreien Gebrauch der wissenschaftlichen Werke zu garantieren.

Zudem sind die Interessen der Adressaten von Lehrmitteln zwingend zu berücksichtigen. Für Schüler und Studierende ist es im Rahmen ihrer Ausbildung unerlässlich, ungehindert auf Informationen zugreifen zu

<sup>1</sup> Schack, Urheber- und Vertragsrecht, 1997, S. 40; Melchiar, Zur Sozialbindung des Urheberrechts, in: Josef Kohler und der Schutz des geistigen Eigentums in Europa, 1996, S. 101 ff.

können. Das Prinzip von Forschung und Wissenschaft basiert auf der ungehinderten Erschließung und dem freien Austausch von Information und Wissen. Die Qualität eines Bildungsstandortes hängt maßgeblich von Umfang und Qualität der Ausbildungsmittel ab. Die Fortbildung Lehrender im Umgang mit modernen Informationsquellen läuft leer, wenn die Lehrenden die neuen Ressourcen in Unterricht, Wissenschaft und Forschung nicht ungehindert nutzen und bereitstellen dürften.

Aufgrund dessen müssen die Ausnahmen, die in § 52a UrhG-E niedergelegt werden, auch gerade aus Sicht der Wissenschaft gegenüber den Verwertungsrechten des Urhebers eine umfassende Garantie für eine weitestgehend kostenlose Nutzung der Werke darstellen. Daher darf die Schrankenregelung des § 52a UrhG-E keinesfalls in ihrem Anwendungsbereich verkürzt werden. Wie sich im Folgenden zeigen wird, rechtfertigt sich im Gegenteil die Konkretisierung ihres Wortlautes und die Ausdehnung ihres Regelungsbereiches.

## 2. Auslegung

Art und Umfang der geschützten Interessen von Unterricht, Wissenschaft und Forschung werden durch die Begrifflichkeit der Norm nicht bestimmt. Weder der Wortlaut der Norm noch die Regierungsbegründung führen zu einem klaren, sinnvollen Ergebnis.

### a) § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E

In § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E wird die öffentliche Zugänglichmachung von Werken zur Veranschaulichung im Unterricht für zulässig erklärt. Zudem wird es den Lehrkräften zugebilligt, im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Abs. 2 Vervielfältigungen anzufertigen. Die Auslegung des Begriffs „Unterricht“ im Sinne von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E ist dabei unklar. Dabei umfaßt Unterricht in jedem Fall das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler im engeren Sinne und damit zunächst den Unterricht an allgemeinen Schulen, darüber hinaus die ähnliche Unterrichtsform in besonderen Schulformen wie Blinden-, Sonder- und Berufsschulen<sup>2</sup>. Anders als in der ausdrücklichen Formulierung des § 46 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E wird aber nicht deutlich, ob Lehrveranstaltungen an Universitäten, Fachhochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung ebenfalls vom Unterrichtsbegriff des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E umfaßt sind. Sie müssen aber dringend vom Anwendungsbereich des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E erfaßt werden. Gerade im Bereich von Fachhochschulen und Universitäten existieren parallele Strukturen zu denen der allgemeinen Schulen. Es findet eine Wissensvermittlung durch eine Lehrperson an einen bestimmten Teilnehmerkreis statt. Ein wie von § 46 UrhG-E vorausgesetztes Lehrer-Schüler-Verhältnis besteht dort in gleichem Maße, da vielfach kleine Unterrichtsgruppen existieren, in denen die Teilnehmer eine enge fachliche Beziehung zu ihren Dozenten, Professoren oder Tutoren pflegen. Es ist oftmals gerade das Konzept dieser Lehrveranstaltungen wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und auch Vorlesungen, daß dort eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Lehrperson und den Studierenden zu erfolgen hat. Zudem soll § 52a UrhG-E nach der Regierungsbegründungen „berechtigten Interessen aus den Bereichen Unterricht und Wissenschaft Rechnung“<sup>3</sup> tragen. Dem wird für den Bereich Unterricht dadurch Rechnung getragen, daß das Lehrpersonal den Unterrichtsteilnehmern das erforderliche

<sup>2</sup> Vedder, *Multimedienrecht in Wissenschaft und Forschung* (xxx), S. 6.

<sup>3</sup> Begründung zum Regierungsentwurf, S. 46, BR-Drucksache Nr. 684/02.

Wissen zugänglich machen darf. Ein solches Interesse besteht an allgemeinen Schulen in gleichem Maße wie an Fachhochschulen und Universitäten. Das gemeinsame Kennzeichen von Bildungseinrichtungen besteht in der Vermittlung von Wissen. Demzufolge liegt eine identische Interessenlage vor, die durch das Gesetz geschützt werden soll.

Für den Fall des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG-E ist der „bestimmt abgegrenzte Kreis von Personen“ auf denjenigen der Unterrichtsteilnehmer konkretisiert<sup>4</sup>. Damit sind Unterrichtsformen an Universitäten und Fachhochschulen nicht zwingend ausgeschlossen. Angesichts des bislang noch von der h.M. vertretenen Grundsatzes enger Auslegung von Schrankenbestimmungen, besteht aber die Gefahr, daß diese Unterrichtsformen zukünftig als nicht von § 52a UrhG-E erfaßt angesehen werden. Dadurch kommt es zu keiner wirksamen Privilegierung der genannten Personen gegenüber den Verwertungsrechten und einer daraus entsehenden Vergütungspflicht des Urhebers. Im Ergebnis muß die Vorschrift damit auch den Unterricht an Hochschulen abdecken. Der Wortlaut ist aber unklar und bedarf dringend der sprachlichen Konkretisierung zumindest entsprechend der Formulierung in § 46 UrhG-E.

#### **b) § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG-E**

Im Rahmen des § 52 Abs. 1 Nr. 2 UrhG-E ist unklar, welche Personen unter den „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen“ fallen, denen für ihre eigene wissenschaftliche Forschung veröffentlichte Werke zugänglich gemacht werden dürfen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfes soll der „zugelassene Kreis durch konkrete und nach dem jeweiligen Stand der Technik wirksame Vorkehrungen“<sup>5</sup> ausschließlich auf Personen eingegrenzt werden, die das Angebot für jeweils eigene wirtschaftliche Interessen nutzen. Diese Begründung läßt eine Vielfalt an Interpretationen zu. So fiele bei enger Auslegung hierunter z.B. nur ein aus dauerhaften und bestimmten Mitgliedern bestehendes Forschungsteam. Jedoch ist die Bedeutung des Merkmals der „Abgegrenztheit“ nicht zwingend darin zu sehen, daß es sich um eine kleine genau personifizierte Gruppe handeln muß.

Es ist ebenso denkbar und vertretbar, daß eine Universität Professoren und den durch die Forschungstätigkeit mit ihnen verbundenen Studierenden im Intranet der Universität Exemplare eines Buches zur Verfügung stellt, indem durch die Angabe eines bestimmten Paßwortes auf dieses Zugriff genommen werden kann. Diese Auslegung stützt sich insbesondere auf die Richtlinie, die gerade in Art. 5 Schranken festlegt, nach denen die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen privilegierten Zweck und zur Verfolgung nicht kommerzieller Ziele geboten sein muß. Dabei darf es keinen Unterschied machen, ob es sich um „herkömmliche“ oder um „moderne“ Kommunikationsformen handelt. Ziel der Richtlinie ist es, moderne Kommunikationsformen zu fördern und deren Gebrauch durch die Schrankenregelungen für bestimmte Fälle zu legalisieren. Demzufolge ist auch die Zugänglichmachung von Inhalten mittels Intranet usw. iRv § 52a UrhG-E gemeint.

Unklar bleibt daneben, was eine Nutzung für „eigene wissenschaftliche Forschung“ umfaßt. Forschung kann hierbei nicht nur die rein wissenschaftliche Forschung beinhalten, sondern muß notwendigerweise auch auf Forschung zu Studienzwecken ausgeweitet werden. Es ist keine eindeutige Trennung dieser Bereiche möglich, zumal im Rahmen eines Studiums das Ziel eigenständiger wissenschaftlicher Leistungen verfolgt wird.

<sup>4</sup> Begründung zum Regierungsentwurf, S. 47, BR-Drucksache Nr. 684/02.

<sup>5</sup> Begründung zum Regierungsentwurf, S. 47, BR-Drucksache Nr. 684/02.

Der Personenkreis und der Zweck der Zugänglichmachung iSv § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG-E ist demnach nicht eindeutig zu bestimmen und bedarf, um eine zu restriktive Auslegung zu vermeiden, einer sprachlichen Korrektur.

## **B. § 52 a UrhG-E im Lichte von Systematik und Schutzrichtung des UrhG**

Die Richtlinie erlaubt eine Schranke zugunsten der Wissenschaft und Bildung. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß in bestimmten Fällen von Ausnahmen oder Beschränkungen die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. In welcher Form eine Vergütung zu zahlen ist, bleibt offen. Der Ansatz des § 52a UrhG ist richtig und notwendig, um zukunfts offen die Interessen an Kommunikation, Teilhabe und Weiterentwicklung in kreativen Schaffensprozessen zu wahren. Er befindet sich zudem in den Grenzen der Richtlinienforderungen. Allerdings ist er in seiner konkreten Ausgestaltung systematisch teilweise nicht gelungen.

### **I. Begrifflichkeit**

Zum Sinn und Zweck der Vorschrift nicht passend ist der Begriff der "öffentlichen" Zugänglichmachung. Tatsächlich geht es innerhalb dieser Vorschrift nicht um das "making available to *the public*", sondern um einen abgegrenzten Kreis von Personen, die sich durch eine persönliche Verbundenheit auszeichnen (z.B. Schulklassen, Seminargruppen, Arbeitsgemeinschaften und Graduiertenkollegs). Eine Öffentlichkeit im Sinne dieser Vorschrift liegt im Ergebnis nur dann nicht vor, wenn zwischen der Person, die das Werk zugänglich macht und der Person, der das Werk zugänglich gemacht wird, eine persönliche Verbundenheit besteht. Insoweit existiert ein Unterschied zum Recht der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung (Abs. 3) im Sinne des § 52 UrhG. Um den Sinn und Zweck der Vorschrift zu entsprechen und Mißverständnissen bei den Anwendern der Schranke vorzubeugen, sollte in jedem Fall der Begriff "öffentlich" in Zusammenhang mit der Auslegung des "begrenzten Personenkreises" erläutert werden. Für die Auslegung der Zugänglichmachung kann hingegen auf § 19a UrhG-E verwiesen werden.

### **II. Vergütungspflicht**

Unverständlich sind die Regelungen zur Vergütungspflicht, die im Falle einer öffentlichen Zugänglichmachung und der hiermit zusammenhängenden Vervielfältigung entstehen soll. Insbesondere ist unerklärlich, wieso ausschließlich die Unterrichtsformen in diesem Bereich das Privileg genießen soll.

1. Wegen des engen Kreises der Unterrichtsteilnehmer soll im Bereich Unterricht aus "Gründen der Praktikabilität" eine Vergütungspflicht nicht erforderlich sein.<sup>6</sup> Zunächst existieren auch kleine und kleinste Forschungseinheiten, die in ihrem Team nicht einmal die Größe einer Grundschulklasse erreichen (z.B. Graduiertenkollegs). Zum anderen wird der Vergütungsanspruch über Wertungsgesellschaften realisiert. Dieser Weg ist gleichermaßen im Bereich der Forschung und des Unterrichtes gangbar. Weder der Umfang noch die Art haben Auswirkungen auf die "Praktikabilität" der Organi-

<sup>6</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, B. Einzelerläuterungen zu § 52 a.

sation und Umsetzung des Vergütungsanspruches. Das Argument der "Praktikabilität" ist ohne Substanz und damit für die Differenzierung zwischen Unterricht und Forschung ohne Wert.

2. Weiter heißt es in der Begründung zum Entwurf zu § 52a UrhG, ein Privileg des Unterrichtes rechtfertige sich daraus, daß "regelmäßig Geräte und Medien verwendet werden, die ohnehin einer urheberrechtlichen Vergütung nach §§ 54, 54a unterliegen." Auch wenn noch der Grundsatz zutreffen sollte, daß beispielsweise in Schulen eher Geräte in Gebrauch sind, die unter §§ 54, 54 a UrhG fallen, als dies in Forschungseinrichtungen der Fall ist (hier eher Intranet etc.), wird sich diese Situation im Laufe der Zeit ändern und angleichen. Außerdem trifft diese Begründung für den Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung schon heute nicht zu. Dem Regelungsbereich der öffentlichen Zugänglichmachung unterfallen nach § 19a UrhG-E drahtgebundene und drahtlose Medien. Unter diesen Begriff lassen sich demnach sowohl das einfache Auslegen eines Buches als Ansichts- und Kopierexemplar sowie die Speicherung im Rechner und der anschließende Ausdruck sowie Intranet subsumieren. Diese Möglichkeiten des öffentlichen Zugänglichmachens sind gleichermaßen im Schul- und Forschungsbetrieb vertreten. Eine Differenzierung zwischen schulischem Unterricht und wissenschaftlicher Forschung, wie sie der Gesetzesentwurf vornimmt, ist nicht gerechtfertigt.
  
3. Weiter läuft das Privileg der Schulen und die Vergütungspflicht im Bereich der wissenschaftlichen Forschung auch dem Sinn und Zweck der Schrankenregelungen im Urheberrecht entgegen. Jeder Wissenschaftler wird durch Schrankenregelungen gezwungen, den Profit, den er im Hinblick auf sein Schaffen aus dem vorhandenen Kulturgut gezogen hat, der "Nachwelt" mehr oder weniger wieder zurück zu zahlen.<sup>7</sup> Nur so entwickelt sich der Kreislauf aus Nehmen und Geben, der die Grundlage der Kreativität im Bereich der wissenschaftlichen Werke bildet und damit tiefstes Anliegen des Urheberrechts und der Menschheit darstellt. Neue Werke zu fördern und die Wissenschaft in ihrer Zukunft zu unterstützen, muß das Urheberrecht gewährleisten. Neue Werke werden angeregt durch "Bestehendes". Der Kreislauf zwischen alt und neu findet aber in erheblich größerem Maße im Bereich Forschung statt als im Bereich des Unterrichtes. Dort wird Basiswissen vermittelt, während die Forschung neue Bereiche durchdringt und in großem Maße schöpferisch tätig wird. Dieses tiefe Anliegen des Urheberrechts, den Kreislauf des Schaffens nicht zu blockieren, rechtfertigt eher eine Privilegierung der Forschung, als des Unterrichtes. Nach § 52a Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 52a Abs. 3 UrhG-E muß aber nur der Forschende, der das Werk zugänglich macht, für die öffentliche Zugänglichmachung und die Vervielfältigung eine Vergütung entrichten. Diese Regelung blockiert unnötig die Wissenschaft und Forschung und die Schaffung neuer Werke.
  
4. Zudem offenbart die Vorschrift im Gegensatz zu der Annahme in der Begründung erhebliche Abgrenzungsprobleme zum Vervielfältigungsrecht im Sinne des § 53 UrhG. Wie die Begründung richtigerweise ausführt, wird mit Abs. 2 dem Umstand Rechnung getragen, daß sowohl für den Anbieter wie den Abrufenden im Zusammenhang mit der nach Abs. 1 eröffneten öffentlichen Zugänglichmachung ein berechtigter Bedarf für Vervielfältigungshandlungen bestehen kann. Als Beispiele werden lokale

<sup>7</sup> Möhring/Nicolini-Decker, § 53 Rn. 21.

Speicherungen oder Ausdrücke genannt. Eine Einschränkung der Vorschrift gegenüber § 53 UrhG soll darin bestehen, daß Vervielfältigungen nur zulässig sind, soweit sie durch den jeweiligen Zweck geboten sind. Des Weiteren wird von einem Abruf des Angebots für jeweils eigene wissenschaftliche Zwecke gesprochen. Aus dem Wortlaut und der Begründung heraus ist zu folgern, daß Vervielfältigungshandlungen auf Seiten des begünstigten Personenkreises von § 52a UrhG-E mit umfaßt sind. Innerhalb des § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Der wissenschaftliche Zweck der Vorschrift umfaßt als Kernbereich das wissenschaftliche Forschen, Darstellen und Lehren.<sup>8</sup> Die Vorschrift des § 52a UrhG-E bezieht sich nur auf die Forschung, vermittelt ein engeres Verständnis als § 53 UrhG. Damit ergibt sich im Bereich der wissenschaftlichen Forschung eine Überschneidung der Anwendungsbereiche beider Normen.

Nicht zu erklären ist dann, warum über § 52a UrhG-E erneut das Verhalten abgerechnet wird, daß über die §§ 54 ff. UrhG schon durch Vergütungspflichten erfaßt ist.

### C. Fazit

5. Sinn und Zweck des § 52a UrhG-E besteht in seiner Eigenschaft als Schrankenregelung. Er soll die Verwertungsrechte des Urhebers an seinen schöpferischen Leistungen limitieren und den Interessen der Allgemeinheit Rechnung tragen. Um einen Schutz von Unterricht, Wissenschaft und Forschung zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, daß diese Schranken nicht durch einen restriktiven und widersprüchlichen Wortlaut an Kontur verlieren. Um einen eindeutigen Regelungsgehalt von § 52a UrhG-E zu erreichen, erscheint eine Korrektur des Wortlauts im oben angegebenen Umfang unumgänglich. Weiter rechtfertigt sich die Differenzierung zwischen dem Unterrichtsbetrieb und der wissenschaftlichen Forschung weder durch die Art der Medien noch durch Sinn und Zweck des Urheberrechtes (Stichwort: "Praktikabilität"). Die systematischen Brüche, die zu Überschneidungen im Anwendungsbereich führen, sind in der vorliegenden Form nicht haltbar.

---

<sup>8</sup> Möhring/Nicolini-Decker, § 53 Rn. 22.